

Die Einkommensteuer – Grund- und Splittingtabelle

Splittingtabelle – wirklich ein Vorteil für Verheiratete?

Immer wieder wird in der politischen Diskussion darüber gestritten, ob das sogenannte Splittingverfahren für Verheiratete gerecht ist. So wollte die Partei „Die Grünen“ im Rahmen ihrer Steuerpläne – zumindest für künftige – Eheleute das Splittingverfahren abschaffen (Bundesparteitag der Grünen am 12.11.2016 in Münster). Nachfolgend wird das System an Beispielen erläutert. Im Anschluss finden Sie einen kleinen Exkurs zum Einkommensteuertarif, zu den Begrifflichkeiten Durchschnitts- und Grenzsteuersatz sowie einen Überblick „vom Steuerbrutto zum zu versteuernden Einkommen“ und die daraus resultierende Berechnung der Lohnsteuer als besondere Erhebungsform der Einkommensteuer.

Prinzip

Bei gemeinsamer Veranlagung findet das Splittingverfahren Anwendung. Das gemeinsame zu versteuernde Einkommen (zvE) wird halbiert und hierauf die Einkommensteuer berechnet. Der so ermittelte Steuerbetrag wird dann verdoppelt.

Beispiel 1 – unverheiratetes Paar (Einzelveranlagung)

A und B haben jeweils ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 50.000 Euro. Die Einkommensteuer beträgt für jeden im Jahr 2018 12.432 Euro; das sind zusammen 24.864 Euro für das gemeinsam zur Verfügung stehende Einkommen von 100.000 Euro.

Beispiel 2 – verheiratetes Paar (gemeinsame Veranlagung)

Ehegatte A hat ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 75.000 Euro, Ehegatte B von 25.000 Euro. Das Paar wird so versteuert, als wenn beide jeweils 50.000 Euro beziehen würden. Die insgesamt zu zahlende Einkommensteuer beträgt somit – wie im Beispiel 1 – ebenfalls 24.864 Euro. Würden A und B jeweils einzeln veranlagt (einzeln versteuert) werden, ergäbe sich folgende Steuerbelastung:

A	22.878 Euro
B	3.852 Euro
Summe	26.730 Euro
Est Splittingverfahren	24.864 Euro
Mehrbelastung	1.866 Euro

Nachteilsausgleich aufgrund der Steuerprogression

Wie die Zahlen aus Beispiel 2 zeigen, kann nicht von einem „Splitting-Vorteil“ gesprochen werden. Vielmehr ist das Verfahren ein Nachteilsausgleich, der sich aufgrund der Steuerprogression ergibt. Hinter dem Begriff der Steuerprogression verbirgt sich das stetige Ansteigen des Steuersatzes mit steigendem Einkommen.

Deshalb wird der steuerliche Unterschied zwischen Splittingverfahren und Einzelbesteuerung umso höher, je größer und ungleicher die Einkommen der Partner sind.

Beispiel 3 – unverheiratetes Paar (Einzelveranlagung)

Das zu versteuernde Einkommen von A und B beträgt jeweils 25.000 Euro.

Die Einkommensteuer beträgt für A und B im Jahr 2018 je 3.852 Euro; das sind zusammen 7.704 Euro für das gemeinsam zur Verfügung stehende Einkommen von 50.000 Euro.

Beispiel 4 – verheiratetes Paar (gemeinsame Veranlagung)

Ehegatte A hat ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 40.000 Euro. Ehegatte B kümmert sich um die beiden Kinder Anton und Berta und versorgt noch die pflegebedürftige Mutter. Das Einkommen von B beläuft sich auf 10.000 Euro. Das Paar wird so versteuert, als wenn beide jeweils 25.000 Euro beziehen würden. Die insgesamt zu zahlende Einkommensteuer beträgt – wie im Beispiel 3 – ebenfalls 7.704 Euro.

Würden A und B jeweils einzeln veranlagt (einzeln versteuert) werden, ergäbe sich folgende Steuerbelastung:

A	8.670 Euro
B	149 Euro
Summe	8.819 Euro
Est Splittingverfahren	7.704 Euro
Mehrbelastung	1.115 Euro

Fazit

Von einem Vorteil im Sinne der Dudendefinition „etwas, was sich für jemanden gegenüber anderen günstig auswirkt, ihm Nutzen, Gewinn bringt“ kann nicht gesprochen werden.

Auch die damals geplante Abschaffung nur für künftige Ehepaare bei gleichzeitiger Nutzung des Verfahrens für „Altfälle“ hinterlässt auch bei Nichtjuristen ein großes Fragezeichen.

Nachfolgend einige Zitate bzw. Auszüge aus „Tichys Einblick“ des Autors Ansgar Neuhoﬀ (Rechtsanwalt und Steuerberater, Berlin):

- „Die Steuerpläne der Grünen: Griff in die ideologische Klammottenkiste“
- „Wer das Splittingverfahren unter Geltung des progressiven Steuertarifs abschaffen will, schafft nicht mehr Gerechtigkeit, sondern dem geht es um seine Ideologie, die verkürzt lautet: Frauen in die Produktion und Zerstörung bewährter Familienstrukturen.“
- „Nicht das Splittingverfahren ist das Problem, sondern die Steuerprogression“.

Exkurs „Einkommensteuertarif“ und Formel nach § 32a EStG

Die Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer ergibt sich aus dem Einkommensteuertarif. Der Einkommensteuertarif wiederum bemisst sich nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens (zvE). Dabei ist ein zu versteuerndes Einkommen von über 9.000 Euro (bei Verheirateten doppelter Betrag) steuerpflichtig. Dieser Sockelbetrag wird als steuerfreies Existenzminimum bzw. als Grundfreibetrag bezeichnet.

Einkommensteuertarif 2018		
	Zu versteuerndes Einkommen (zvE)	Steuerformel für Grundtarif
	Grundtarif	
Grundfreibetrag	9.000 €	0
Erste Progressionszone	9.001 € bis 13.996 €	$(997,8 * y + 1.400) * y$
Zweite Progressionszone	13.997 € bis 54.949 €	$(220,13 * z + 2.397) * z + 948,49$
Erste Proportionalzone	54.950 € bis 260.532 €	$0,42 * x - 8.621,75$
Zweite Proportionalzone	ab 260.533 €	$0,45 * x - 16.437,70$

Erste Progressionszone: Wenn das zvE den Grundfreibetrag übersteigt, fällt Einkommensteuer an. Die Versteuerung beginnt dann mit einem Eingangssteuersatz von 14 Prozent; danach steigt der Grenzsteuersatz bis zu einem zvE von 13.996 Euro linear auf etwa 24 Prozent an.

Zweite Progressionszone: Ab einem zvE von 13.997 Euro (Ledige) bis zu 54.949 Euro steigt der Grenzsteuersatz weiter linear, allerdings nicht mehr ganz so steil wie in der ersten Progressionszone. In dieser „zweiten Zone“ beträgt die Steigerung 24 Prozent bis 42 Prozent.

Erste Proportionalzone: Ab einem zvE von 54.950 Euro (Ledige) bleibt der Grenzsteuersatz bei 42 Prozent konstant. Deshalb die Bezeichnung proportional.

Zweite Proportionalzone: Ab einem zvE von 260.533 Euro (Ledige) beträgt der Grenzsteuersatz 45 Prozent (Spitzensteuersatz, im allgemeinen Sprachgebrauch auch als „Reichensteuer“ bezeichnet).

Erläuterung zur Steuerformel:

- „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen.
- „y“ ist ein Zehntausendstel des abgerundeten zu versteuernden Einkommens, welches 9.000 Euro übersteigt, also $y = (x - 9.000) \text{ dividiert durch } 10.000$.
- „z“ ist ein Zehntausendstel des abgerundeten zu versteuernden Einkommens, welches 13.996 Euro übersteigt; also $z = (x - 13.996) \text{ dividiert durch } 10.000$.
- Der Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

Beispiel 5 – Berechnung der Einkommensteuer

Arbeitnehmer „Ledig“ hat im Jahr 2018 ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 50.000 Euro. Mit 50.000 Euro liegt das zvE in der zweiten Progressionszone. Deshalb ist folgende Formel (siehe Einkommensteuertarif) anzuwenden:

$$ESt = (220,13 * z + 2.397) * z + 948,49$$

x = 50.000 Euro

$$z = (50.000 \text{ Euro} - 13.996 \text{ Euro}) \text{ dividiert durch } 10.000 = 3,6004$$

$$ESt = (220,13 * z + 2.397) * z + 948,49 = (220,13 * 3,6004 + 2.397) * 3,6004 + 948,49 = 12.432,167$$

Auf volle Euro abgerundet beträgt die Einkommensteuer 12.432 Euro (siehe Beispiel 1 und 2 des Artikels).

Praxistipp

Einfacher und schneller geht es unter:

- www.bmf-steuerrechner.de
- Berechnung und Informationen zur Einkommensteuer
- Berechnung der Einkommensteuer
- Einzutragen sind das zu versteuernde Einkommen (nicht zu verwechseln mit dem Steuerbrutto), die persönlichen Verhältnisse (verheiratet/alleinstehend) und das Berechnungsjahr.



Durchschnitts- vs. Grenzsteuersatz

Der Durchschnittssteuersatz gibt an, welcher Prozentsatz des gesamten zu versteuernden Einkommens an Steuern zu zahlen ist.

Der Grenzsteuersatz gibt an, mit welchem Prozentsatz das zusätzliche zu versteuernde Einkommen belastet wird. Sozusagen der Steuersatz, den Sie auf einen zusätzlich verdienten Euro in Form von Steuern dem Staat abliefern müssen.

Exkurs Einkommensteuer und Lohnsteuer

Das zu versteuernde Einkommen darf nicht mit dem Steuerbrutto verwechselt werden. Die Lohnsteuer ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Weil der Einbehalt durch Abzug vom Arbeitslohn erfolgt, sprechen wir von der Lohnsteuer. Die Lohnsteuer ist somit eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. Um diese möglichst exakt zu ermitteln, hat der Arbeitgeber Monat für Monat – für den Staat kostenlos – „Finanzamt zu spielen“.

Aus diesem Grunde sind bestimmte Freibeträge, die jedem Arbeitnehmer zustehen, bereits im amtlichen Programmablaufplan eingearbeitet und im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens zu berücksichtigen, wie beispielsweise der Arbeitnehmerpauschbetrag.

Beispiel Lohnsteuerberechnung

Arbeitnehmer „L.“ ist kinderlos, Steuerklasse I und bezieht im Jahr 2018 einen monatlichen Arbeitslohn in Höhe eines Gehalts von 5.010 Euro (Steuerbrutto). Er ist ledig und bei einer Ersatzkasse kranken- und pflegeversichert; der Zusatzbeitragssatz beträgt 1 Prozent.

Ihr Entgeltabrechnungsprogramm ermittelt die monatliche Lohnsteuer wie folgt:

Gehalt (laufender Arbeitslohn) x 12 5.010 Euro x 12 =	60.120,00 Euro
abzüglich Vorsorgeaufwand zur Rentenversicherung 60.120 Euro x 9,3 Prozent AN-Anteil RV x 72 Prozent =	4.025,63 Euro
abzüglich Vorsorgeaufwand zur Krankenversicherung* 53.100 Euro (Begrenzung auf BGG) x 8 Prozent =	4.248,00 Euro
abzüglich Vorsorgeaufwand zur Pflegeversicherung** 53.100 Euro (Begrenzung auf BGG) x 1,525 Prozent =	809,78 Euro
abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.000,00 Euro
abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag	36,00 Euro
jährlich zu versteuerndes Einkommen (abzurunden)	50.000,00 Euro

Einkommensteuer (jährlich) (manuelle Berechnung siehe Beispiel 5)	12.432,00 Euro
dividiert durch 12 = monatliche Lohnsteuer (als besondere Erhebungsform der Einkommensteuer)	1.036,00 Euro

*berücksichtigt werden nur 8 Prozent KV (die Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes, da die zusätzlichen 0,3% für das Krankengeld nicht zur Basisversorgung gehören und deshalb als Vorsorgeaufwand unberücksichtigt bleiben) + 1 Prozent Zusatzbeitragssatz

**1,275 Prozent AN-Anteil zur Pflegeversicherung zzgl. Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,25 Prozent

Fazit

Die Lohnsteuer ist keine eigene Steuerart, sondern eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Im amtlichen Programmablaufplan sind Vorsorgeaufwand, Arbeitnehmer- sowie Sonderausgaben-Pauschbetrag bereits eingearbeitet und vom Arbeitgeber bzw. den Entgeltabrechnungsprogrammen im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens zu berücksichtigen. Diese Beträge mindern die steuerliche Bemessungsgrundlage.

Im Einkommensteuertarif sind diese Beträge nicht eingearbeitet und deshalb vorher abzuziehen. Der steuerliche Grundfreibetrag hingegen ist sowohl im amtlichen Programmablaufplan als auch in der Tarifformel nach § 32a EStG eingearbeitet.

Probe

Erfassen Sie im Abgabenrechner des Bundesfinanzministeriums (www.bmf-steuerrechner.de) unter Berechnung der Lohnsteuer einen Jahresarbeitslohn in Höhe von 60.120 Euro sowie die entsprechenden anderen Parameter des Beispiels (Steuerklasse I, Zusatzbeitragssatz 1 Prozent, Pflegeversicherung mit Zuschlag – nicht Sachsen), so ergibt sich eine jährliche Lohnsteuer in Höhe von 12.432 Euro.

Das entspricht exakt der Einkommensteuer, welche sich bei einem zu versteuernden Einkommen von 50.000 Euro ergibt, wie wir in Beispiel 5 ermittelt haben.

FRANK MÜLLER
Betriebswirt (VWA)
selbst. Trainer und Unternehmensberater
www.frag-den-mueller.de

